



ENERGIE STEIERMARK



Teilnahmebedingungen zur Förderaktion für Fernwärme, Erdgas und Flüssiggas

Alle **Interessenten** müssen sich innerhalb der Eintragsfrist vom 1. Jänner 2012 bis 30. Juni 2012 mittels Fax, E-Mail, Telefon oder online für die Aktion anmelden; die Aktion ist in Bezug auf die Förderung durch das Land Steiermark auf maximal 500 Inanspruchnahmen limitiert. Die Vergabe erfolgt nach Einlangen der Anmeldungen.

Die **Aktion gilt für** die Bereiche Fernwärme und Flüssiggas der Steirischen Gas-Wärme sowie für Erdgas der Gasnetz Steiermark. Flüssiggaskunden der Steirischen Gas-Wärme werden ausschließlich von der Steirischen Gas-Wärme gefördert.

Die **Aktion gilt für** Privatkunden, diese erhalten sowohl die entsprechenden Förderbeträge des Landes Steiermark als auch von Steirischer Gas-Wärme bzw. Gasnetz Steiermark. Gewerbetunden werden ausschließlich von Steirischer Gas-Wärme bzw. Gasnetz Steiermark gefördert. In Grenzfällen behält sich die Steirische Gas-Wärme bzw. die Gasnetz Steiermark die Entscheidung vor. Die endgültige Zusage auf die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Steirische Gas-Wärme und die Gasnetz Steiermark.

Die **Aktion gilt:**

- **Für Heizungsumstellungen** auf Erdgas, Fernwärme oder Flüssiggas bzw. bei bestehenden Gas- und Fernwärmeanlagen für zusätzlich anzuschließende Wohnungen, jedoch nicht für den Gerätetausch.
- **Beim Einbau von Fernwärmeheizungen** in neu errichteten Einfamilienhäusern; im Falle von neu errichteten Mehrfamilienhäusern wird der Einbau von Fernwärmeheizungen nicht gefördert.
- **Für den Einbau von Erdgas-** (ausschließlich Gasnetz Steiermark) bzw. **Flüssiggasheizungen** (ausschließlich Steirische Gas-Wärme) im Neubau.

Die Inbetriebnahme der Heizanlage (Aufnahme des Erdgas-, Flüssiggas- oder Fernwärmebezugs) in Feinstaubgemeinden muss bis zum 30. Juni 2013 erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Heizanlage für Objekte außerhalb der Feinstaubgemeinden (Aufnahme des Erdgas- oder Fernwärmebezugs bzw. Flüssiggaslieferung) muss bis spätestens 31. Dezember 2012 erfolgt sein.

Das **Objekt** muss an einer bestehenden oder an einer neu zu errichtenden Erdgasleitung der Gasnetz Steiermark oder an einer Fernwärmeleitung bzw. im Flüssiggasversorgungsgebiet der Steirischen Gas-Wärme liegen. Voraussetzung dabei ist die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

Die **Förderung durch die Steirische Gas-Wärme und die Gasnetz Steiermark** ist nur dann möglich, wenn für diese Anlage keine weiteren Förderungen bzw. Preisnachlässe der Steirischen Gas-Wärme oder der Gasnetz Steiermark in Anspruch genommen werden oder wurden und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses eine Förderung zulässt.

Der **jeweilige Förderbetrag** wird nach fristgerechter Inbetriebnahme als Gutschrift (bei Erdgas: auf das Netzzutrittsentgelt der Gasnetz Steiermark) verbucht.

Die **maximale Gesamtförderung** darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten; sind die Anschlusskosten niedriger als die Fördergrenzen, erfolgt eine aliquote Förderung.

Mit **Inbetriebnahme der Heizanlage** und Inanspruchnahme dieser Aktion ist eine Bindefrist von drei Jahren (Nutzung des Erdgas-Transportleitungssystems der Gasnetz Steiermark bzw. Fernwärmebezug aus dem Netz der Steirischen Gas-Wärme, bzw. Flüssiggasbezug von der Steirischen Gas-Wärme) gekoppelt. Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.

Die **Teilnahme an der Aktion** ist nur dann möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt werden.

Der **Rechtsweg** ist ausgeschlossen.

Der **Förderwerber** erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass alle zur Abwicklung der Förderung erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen des Landes Steiermark weitergegeben werden.

Zusätzliche Bedingungen zur Förderaktion „Erdgas als Kraftstoff“

Die Aktion gilt für alle, die sich für ein Erdgasfahrzeug entscheiden.

Die **Bedingung für den Erhalt der Förderung** ist, dass das Fahrzeug in der Steiermark zugelassen wird. Nachweis durch Kopie des Zulassungsscheins.

Bei **Inanspruchnahme der Förderung** ist das Anbringen eines Klebers am Erdgasfahrzeug erforderlich:

- **Bei Privatkunden:** Anbringen eines Aufklebers (ca. 110 x 300 mm) am Heck des Erdgasfahrzeuges für mindestens 2 Jahre.
- **Bei Gewerbe- und Industriekunden bzw. Taxiunternehmen und Fahrschulen:** Zurverfügungstellung einer Werbefläche am Heck und an den Seitenteilen des Erdgasfahrzeuges für das Produkt „Erdgas als Kraftstoff“.

Die **Förderung bei Gewerbe- und Industriekunden bzw. Taxiunternehmen und Fahrschulen** ist nur dann möglich, wenn für das Erdgasfahrzeug eine Werbevereinbarung mit einer Laufzeit von 2 Jahren mit der Steirischen Gas-Wärme abgeschlossen wird. Gegenstand dieser Vereinbarung ist unter anderem die Anmietung von Werbeflächen durch die Steirische Gas-Wärme auf dem erdgas(CNG) betriebenen Fahrzeug, welches sich im Eigentum des Betreibers oder in seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt befindet.

Die **Förderung** ist nur dann möglich, wenn für dieses Fahrzeug keine weiteren Förderungen bzw. Preisnachlässe der Steirischen Gas-Wärme in Anspruch genommen werden oder wurden.

Der **jeweilige Förderbetrag** wird nach fristgerechter Anmeldung auf ein angegebene Bankkonto überwiesen.



ENERGIE STEIERMARK



AKTION „SAUBERE LUFT“

BIS ZU €



für Erdgas, Flüssiggas, Erdgas-Autos und Fernwärme

Bau dir dein
grünes Haus

Informationen

Kostenlose Info-Hotline
0800/80 80 20

Energie Steiermark

8010 Graz, Leonhardgürtel 10
T: 0316/9000-0
F: 0316/9000-28 000
gaswaerme@e-steiermark.com
www.e-steiermark.com

Gasnetz Steiermark GmbH

8010 Graz, Leonhardgürtel 10
T: 0316/9000-0
F: 0316/9000-28 400
gasnetz@e-steiermark.com
www.gasnetzsteiermark.at

→ **Aktion „Saubere Luft“**
€ 1.000,- Förderung

Die **Energie Steiermark** hat gemeinsam mit ihrem Tochterunternehmen **Gasnetz Steiermark** und dem **Land Steiermark** die Förderaktion „Saubere Luft“ gestartet.

Durch die Entscheidung für ein umweltfreundliches Heizungssystem bzw. für Erdgas als Kraftstoff kann jeder helfen, den Feinstaub zu reduzieren. Alle, die in Feinstaubgemeinden wohnen und sich jetzt für Fernwärme, Erdgas, Flüssiggas oder CNG entscheiden, bekommen bis zu **€ 1.000 Förderung**.

Außerhalb von Feinstaubgemeinden unterstützt Sie die Energie Steiermark und die Gasnetz Steiermark.

Schon rund **10.000 Anlagen** wurden im Rahmen der Förderaktionen umgestellt. Dies bringt pro Jahr eine (Fein-)Staubeinsparung von über **30.000 kg!**

Gemeinsam gegen Feinstaub!

Die Aktion „Saubere Luft“ im Detail



FÖRDERBETRÄGE

	Innerhalb der FEINSTAUBSANIERUNGSGEBIETE			Außerhalb der FEINSTAUBSANIERUNGSGEBIETE*
	Erdgas**	Fernwärme***	Flüssiggas*	Erdgas- Fernwärme***, Flüssiggas
Einfamilienhaus	€ 800,-	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 500,-
Mehrfamilienhaus mit bis zu 4 Wohnungen	€ 400,-	€ 500,-	€ 250,-	€ 250,-
Mehrfamilienhaus mit bis zu 20 Wohnungen	€ 300,-	€ 400,-	€ 200,-	€ 200,-
Mehrfamilienhaus mit über 20 Wohnungen	€ 150,-	€ 200,-	€ 100,-	€ 100,-
Gewerbekunden*	€ 500,-	€ 500,-	€ 500,-	€ 500,-
Gewerbekunden* ab 40kW Anschlusswert	€ 800,-	€ 800,-	€ 800,-	€ 800,-

CNG

Privatkunden	€ 600,-
Gewerbe- und Industriekunden	€ 800,-
Taxiunternehmen und Fahrschule	€ 1.050,-



* Förderung ausschließlich durch Gasnetz Steiermark bzw. Steirische Gas-Wärme

** Erdgas: Im Falle eines Neubaus (EFH, MFH) erfolgt eine Förderung ausschließlich durch die Gasnetz Steiermark.

*** Fernwärme: Im Falle eines Neubaus erfolgt die Förderung durch das Land Steiermark und/oder die Steirische Gas-Wärme ausschließlich bei Einfamilienhäusern.

Bei MFH (= Mehrfamilienhäusern) verstehen sich die Förderbeträge je Wohneinheit.

Der Anteil des Landes Steiermark beträgt innerhalb der Feinstaubsanierungsgebiete (§ 2 Abs. 8 IG-L – „Feinstaubgebiet“) etwa 50 %.

Maximale Bruttoförderbeträge je Wohneinheit, bei Umstellung auf Fernwärme, Erdgas oder Flüssiggas.

